

Beschluss:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beschließt gemäß § 14 Abs. 2 BauGB die Ausnahme von der Veränderungssperre für das Bauvorhaben im Bereich des Bebauungsplanes Me 15.1 zuzulassen, da überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.